

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2023

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 5. Juli 2022, RRB Nr. 2022/1088

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Gesetzliche Grundlage.....	5
1.1.1 Indikatorenwerte.....	5
1.1.2 Dotationen und Grundbeiträge	6
2. Festlegung der Steuerungsgrössen.....	6
2.1 Ausgangslage.....	6
2.2 Steuerfüsse.....	6
2.2.1 Steuerkraft.....	7
2.2.2 Finanzlage.....	7
2.3 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen	8
2.3.1 Ressourcenausgleich	8
2.3.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich).....	8
2.3.1.2 Mindestausstattung	8
2.3.2 Lastenausgleich.....	9
2.3.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich.....	9
2.3.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich.....	9
2.3.2.3 Zentrumslastenabgeltung Städte	9
2.3.3 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich.....	9
2.3.4 Besondere Beiträge Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen.....	10
2.4 Berichtigung Vollzug 2021	11
2.5 Beurteilung Antragsvariante	11
2.6 Übersicht Be- und Entlastungswirkung insgesamt	12
2.7 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)	12
2.8 Steuerungsgrössen im Überblick	13
2.9 Fondsrechnung	13
3. Verhältnis zur Planung	14
4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2023.....	15
4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2023	15
5. Rechtliches	15
6. Antrag.....	15

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Tabelle 1 FILA 2023: Voraussichtliche Beiträge und Abgaben nach Einwohnergemeinden, Antragsvariante (A3, farbig)

Tabelle 2 Steuerungsgrössen Antragsvariante (A4, farbig)

Tabelle 3 Vergleich Ergebnisse FILA 2023 zu FILA 2022 voraussichtliches Ergebnis Antragsvariante (A3, farbig)

Botschaft und Entwurf in Farbe ist ab Beschlussfassungsdatum RR als Download abrufbar unter: agem.so.ch --> Gemeindefinanzen --> Aktuell

Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA) werden jährlich neu bestimmt. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig.

Zur Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen dienen für das Jahr 2023 die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts 2019 wie auch die Beobachtung und Messung bestimmter Kenngrössen aufgrund der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) festgelegten Ziele. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

Die Steuerfüsse der natürlichen Personen (NP) haben sich im 2022 gegenüber dem 2021 kaum verändert. Das einfache Mittel der Steuerfüsse bleibt unverändert bei 116.9%. Weiterhin schrumpft die Anzahl der Gemeinden, welche einen Steuerfuss von über 130% aufweisen. Die Spanne zwischen dem tiefsten zum höchsten Steuerfuss NP bleibt unverändert bei 75 Punkten. Bei den Steuerfüssen der juristischen Personen (JP) ist ein leichter Anstieg um 0.2% auf durchschnittlich 112.2% festzustellen. Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in, beläuft sich auf 2'947 Franken (Vorjahr: 2'977 Franken/EW). Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden kann aufgrund der Daten zu den letzten verfügbaren Jahresrechnungen, auch mit Blick auf die guten Ertragsüberschüsse der letzten Jahre, als stark bezeichnet werden.

Die Steuerungsgrössen im Ressourcenausgleich sollen beibehalten werden. Analog dem FILA 2022 soll die Abschöpfungsquote des Disparitätenausgleichs 37% betragen. Durch die kleiner werdenden Disparitäten werden die ressourcenstarken Einwohnergemeinden mit 1.1 Mio. Franken tieferen Abgaben entlastet. Für eine Anpassung der Mindestausstattungsgrenze von 91% besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf. Zwar nimmt die Steuerkraft um 30 Franken pro Einwohner/in infolge rückläufige Gewinnsteuern bei den Unternehmen aufgrund der STAF 2020 ab. Damit liegt sie auf vergleichbarem Niveau wie im FILA 2021. Für die ressourcenschwächsten Einwohnergemeinden ist somit ein Mindestausstattungsbeitrag von etwa 2'682 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 2'709 Franken/EW) im Jahr 2023 garantiert.

Der geografisch-topografische und der soziodemografische Lastenausgleich wurden im FILA 2022 um je 1.0 Mio. Franken höher dotiert. Diese höhere Dotation soll im 2023 beibehalten werden, da die zusätzlichen Beiträge mehrheitlich jenen Einwohnergemeinden zugutekommen, welche über überdurchschnittlich hohe Steuerfüsse NP verfügen. Entsprechend sollen der geografisch-topografische Lastenausgleich mit 11.0 Mio. Franken und der soziodemografische Lastenausgleich mit 10.0 Mio. Franken, beide unverändert zum Vorjahr, dotiert werden.

Die Ausrichtung der Zentrumslastenabgeltung basiert auf dem Beschluss des Kantonsrates RG 0119/2020 vom 8. September 2020. Analog zu den Vorjahren wird die Zentrumslastenabgeltung mit 1.15 Mio. Franken dotiert.

Für das Jahr 2023 sollen, wie im Vorjahr, die Hälfte der Steuerausfälle von 42.4 Mio. Franken durch den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich ausgeglichen werden. So sollen die Dotationen im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich 21.2 Mio. Franken und im Härtefallausgleich STAF 2020 gegen 3.6 Mio. Franken, also insgesamt 24.8 Mio. Franken, betragen.

Gemäss § 21 FILAG EG werden die Beiträge und Abgaben über den Finanz- und Lastenausgleichsfonds finanziert. Aufgrund der beantragten Steuerungsgrössen kommen insgesamt 73.8 Mio.

Franken (Vorjahr: 77.5 Mio. Franken) über den Finanz- und Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden zum Ausgleich. Von den ressourcenstarken Gemeinden werden rund 26.6 Mio. Franken (brutto) als Abgaben (Vorjahr: 27.7 Mio. Franken) entrichtet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA) für das Jahr 2023.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die vorzunehmende Beschlussfassung stützt sich auf das [Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014](#) (FILAG EG; BGS 131.73) sowie die [Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014](#) (FILAV EG; BGS 131.731).

Diese Gesetzgebung wurde per 1. Januar 2020 um den Titel "6.3 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 9. Februar 2020" ergänzt. Demnach erhalten Gemeinden, die aufgrund von erwarteten Steuerausfällen infolge der Unternehmenssteuerreform per 1. Januar 2020 (STAF 2020) übermässig belastet sind, vom Kanton über die Dauer von 8 Jahren (2020-2027) einen jährlichen zusätzlichen Ausgleich von rund 25.0 Mio. Franken pro Jahr über einen ausgeweiteten Finanz- und Lastenausgleich.

Die Funktionsweise des Finanz- und Lastenausgleichs Einwohnergemeinde ist der Wegleitung "[Der neue solothurnische Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden \(FILA EG\), Funktionsweise im Überblick vom 30. Juni 2015](#)" zu entnehmen, jene des per 1. Januar 2020 zusätzlich gültigen Gemeindeausgleichs STAF 2020 aus der "[Beschreibung Gemeindeausgleich vom 31. Oktober 2019](#)".

Mit dieser Vorlage gilt es folgende Steuerungsgrössen festzulegen und für das Jahr 2023 zu beschliessen:

1.1.1 Indikatorenwerte

Zum Disparitätenausgleich (§ 10 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> Abschöpfungsquote in einer Bandbreite zwischen 30 bis 50 Prozent (DAQ)
Zur Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> Mindestausstattungs-grenze in einer Bandbreite von 80 bis 100 (MAG)
Zum geografisch-topografischen Lastenausgleich (§ 13 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> Minimale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (mAM) Maximale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (maxAM) Minimale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (mAM) Maximale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (maxAM)
Zum soziodemografischen Lastenausgleich (§ 14 FILAG EG):
<ul style="list-style-type: none"> Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ergänzungsleistungs-Quote (EL-Quote; mAM) Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ausländerquote (mAM) Bei der Berechnung der Ausländerquote nicht zu berücksichtigende ausländische Nationalitäten

Zur Zentrumslastenabgeltung (§ 15 FILAG EG):
• Prozentanteil für die Stadt Solothurn
• Prozentanteil für die Stadt Grenchen
• Prozentanteil für die Stadt Olten
Zum arbeitsmarktlichen Lastenausgleich (§ 38 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; maxAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; maxAM)

1.1.2 Dotationen und Grundbeiträge

Dotation der Mittel / Grundbeiträge in Franken für (§§ 16 und 38 FILAG EG):
• Strassenlänge pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• Fläche pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Zentrumslastenabgeltung
• Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in
• Anzahl steuerpflichtige juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften) pro Einwohner/in

2. Festlegung der Steuerungsgrössen

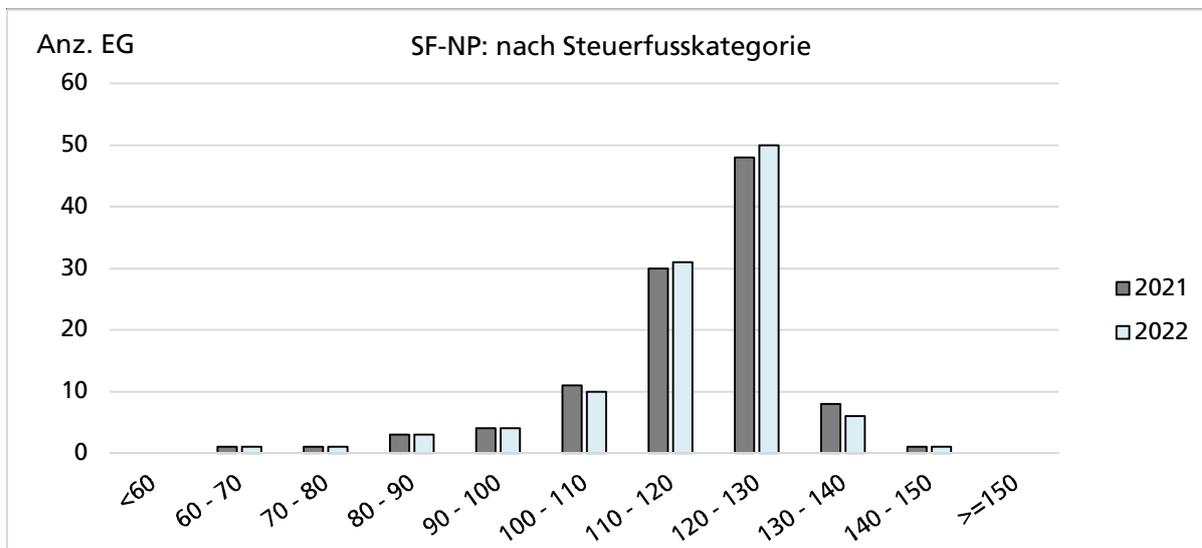
2.1 Ausgangslage

Zur Festlegung der Steuerungsgrössen für das Jahr 2023 dienen die Beobachtung und die Messung bestimmter Kenngrössen aus den Zielen gemäss § 2 FILAG EG. Dazu gehören neben dem alle 4 Jahre zu erstellenden Wirksamkeitsbericht die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

2.2 Steuerfüsse

Die Steuerfüsse der natürlichen Personen (NP) haben sich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. So verbleibt das ungewichtete Mittel bei 116.9 Punkten. Der mit den Einwohnerzahlen gewichtete Steuerfuss NP beläuft sich auf 115.1% (Vorjahr: 115.2%). Mit 50 Nennungen (Vorjahr: 48) weist die Steuerfusskategorie von 120% bis 130% nach wie vor die grösste Dichte auf. Gegenüber dem Vorjahr beziehen weniger Gemeinden Steuern mit einem Steuerfuss von über 130%. Im Vergleich zum Jahr 2016 sind es insgesamt 13 Gemeinden weniger. Der höchste Steuerfuss liegt bei 140% (Holderbank) und der tiefste bei 65% (Kammersrohr). Die Spanne über alle Gemeinden verharrt unverändert bei 75 Punkten.

Im Jahr 2022 ist der durchschnittliche Steuerbezug der Einwohnergemeinden für juristische Personen um 0.2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr gestiegen und liegt bei 112.2% (Vorjahr: 112.0%).



2.2.1 Steuerkraft

Das für die Berechnung der Abgaben und Beiträge massgebende Staatssteueraufkommen (SSA nach § 7 FILAG EG) beläuft sich für die Jahre 2019 und 2020, die für den FILA 2023 relevant sind, in der Summe auf 817.9 Mio. Franken (Vorjahr: 820.6 Mio. Franken). Während das Staatssteueraufkommen der natürlichen Personen weiterhin steigend ist, wirkt sich im Jahr 2020 erstmals die Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF) auf die Staatssteueraufkommen der juristischen Personen aus. Dieses ist im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 20.5 Mio. Franken tiefer und beträgt neu 90.9 Mio. Franken.

Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in, beläuft sich auf 2'947 Franken (Vorjahr: 2'977 Franken/EW). Diese nimmt erstmals seit sechs Jahren leicht ab und liegt in etwa auf dem Niveau des FILA 2021, welcher ein Steueraufkommen von 2'951 Franken je Einwohner/in aufwies.

Aktuell weisen 67 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 70) einen Steuerkraftindex (SKI) unter 100 auf. Die Zahl der Gemeinden, die einen Steuerkraftindex über 100 ausweisen, liegt bei 42 Gemeinden (Vorjahr: 39). Seit Einführung des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2016 hat sich die Zahl der ressourcenstarken Gemeinden um elf Gemeinden erhöht.

2.2.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden wird auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Rechnungsjahres 2020 beurteilt.

Kennzahl	Rechnungsjahr	2019	2020	+/-
• Selbstfinanzierungsgrad		85.2%	95.1%	+ 9.9%
• Nettoinvestitionen je Einwohner/in		Fr. 568.--	Fr. 487.--	- Fr. 81.--
• Durchschnittlicher Gesamtabschreibungssatz		7.2%	7.0%	-0.2%
• Nettoschuld bzw. -vermögen je Einwohner/in		- Fr. 365.--	- Fr. 346.--	+ Fr. 19.--
• Gemeinden mit Bilanzfehlbeträgen		1	1	0

Die Finanzlage darf weiterhin als solide bezeichnet werden: Die Investitionstätigkeit ist rege, ihre Selbstfinanzierung und der Abschreibungssatz von 7% solide. 79 von 109 Gemeinden (Vorjahr: 88 von 109) schlossen die Jahresrechnung 2020 positiv ab. Der Bilanzüberschuss (freies Eigenkapital) konnte um 28.3 Mio. Franken (Vorjahr: 35.7 Mio. Franken) erhöht werden. Er belief sich per Ende 2020 somit für alle Gemeinden auf rund 576.8 Mio. Franken.

Im Jahr 2020 weisen die Kernbereiche Bildung mit 42% und Soziale Sicherheit mit 24% weiterhin die grössten Nettoaufwände der Gemeinden aus. Bei der Bildung ist eine anhaltende Kostenentwicklung festzustellen. So hat der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahr um rund 5.9 Mio. Franken zugenommen und beläuft sich auf 409.4 Mio. Franken. Dies entspricht einer Zunahme von 1.5%. Dagegen ist bei der Sozialen Sicherheit erstmals seit Einführung von HRM2 (Jahr 2016) ein Rückgang des Nettoaufwands festzustellen. Im Vergleich zum Jahr 2019 hat diese 10.6 Mio. Franken abgenommen und beläuft sich im Jahr 2020 auf 232.5 Mio. Franken¹⁾. Dies sind 4.3% weniger als im Vorjahr.

Die Kostensituation der Gemeinden, insbesondere mit den wichtigen Leistungsfeldern Volksschule und Soziale Sicherheit wird auch Gegenstand des kommenden, zweiten **Wirksamkeitsberichts** sein. Dieser wird auf der Grundlage von § 4 FILAG EG im Jahr 2023 von uns dem Kantonsrat vorgelegt.

2.3 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen

2.3.1 Ressourcenausgleich

2.3.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich)

Im Disparitätenausgleich oder im Ausgleich zwischen den Einwohnergemeinden soll **die Abschöpfungsquote bei 37%** belassen werden. Das heisst, ausgehend von der Steuerkraft von über 2'947 Franken pro Einwohner/in werden 37% abgeschöpft. 67 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 70) profitieren gegenüber 42 (Vorjahr: 39) abgebenden Einwohnergemeinden. Das Ausgleichsvolumen beträgt insgesamt 26.6 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein tieferes Abgabevolumen von gut 1.1 Mio. Franken.

2.3.1.2 Mindestausstattung

Die Mindestausstattung wird durch den Kanton jenen Einwohnergemeinden gewährt, welche nach dem Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich) weniger als die vom Kanton bestimmte Mindestausstattung aufweisen. Im FILA 2023 soll die **Mindestausstattungsgrenze bei 91%** der mittleren Steuerkraft von 2'947 Franken pro Einwohner/in beibehalten werden.

Die Anzahl der Einwohnergemeinden, welche voraussichtlich einen Beitrag aus der Mindestausstattung erhalten nimmt ab. Haben im FILA 2022 noch 41 Gemeinden eine Mindestausstattung erhalten, so sind es im FILA 2023 nun 36 Gemeinden. Dieser Rückgang ist einerseits auf die tiefere mittlere Steuerkraft zurückzuführen. Andererseits haben insbesondere die ressourcenschwächsten Einwohnergemeinden im FILA 2023 an absoluter Steuerkraft gewonnen. Das Ausgleichsvolumen in der Mindestausstattung nimmt gegenüber dem Vorjahr um rund 2.5 Mio. Franken ab und beläuft sich auf 12.7 Mio. Franken.

¹⁾ Weitere Informationen zur Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden können der Statistischen Information "Finanzstatistik 2020 der Einwohnergemeinden" entnommen werden (agem.so->Gemeindefinanzen->Statistik).

2.3.2 Lastenausgleich

2.3.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Der geografisch-topografische Lastenausgleich ist den Lasten der Weite gewidmet und wird durch die Indikatoren "Strassenlänge pro Einwohner/in" und "Fläche pro Einwohner/in" gemessen.

Beide Indikatoren werden **mit je 5.5 Mio. Franken** (Vorjahr: je 5.5 Mio. Franken) dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.50** des Medianwertes über alle Einwohnergemeinden aufweisen.

Die **maximale Abweichung vom Median wird unverändert bei 2.5** fixiert.

2.3.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich ist den Lasten der Nähe gewidmet und wird durch die Indikatoren "Ergänzungsleistungsquote" und "Ausländerquote" gemessen. Beide Indikatoren werden **mit je 5.0 Mio. Franken** (Vorjahr: je 5.0 Mio. Franken) dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.60 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen (wie bisher).

2.3.2.3 Zentrumslastenabgeltung Städte

Bei der Zentrumslastenabgeltung werden die überdurchschnittlichen Zentrumslasten der drei Städte Solothurn, Grenchen und Olten im Bereich Kultur, Sport und Freizeit abgegolten. Dieser wird wie im Vorjahr **mit 1.15 Mio. Franken dotiert**. Davon wird 1.0 Mio. Franken, nach der rechnerischen Methode unter Berücksichtigung der Nutzeranteile durch Auswärtige, den Städten zugeteilt. Die seit dem FILA 2021 vom Kantonsrat genehmigte, pauschale Abgeltung soll fortgeführt werden. Entsprechend werden den drei Städten zur Abdeckung der einschlägigen Gemeinkosten je 50'000 Franken zusätzlich ausgerichtet. Für das Jahr 2023 ergeben sich somit folgende Zentrumslastenabgeltungen, respektive folgende zu beschliessenden Prozentanteile:

Rubrik	Solothurn	Grenchen	Olten	Dotation
Beitrag rechnerisch	562'619	39'511	397'870	1'000'000
Sockelbeitrag	50'000	50'000	50'000	150'000
Total Zentrumslastenabgeltung	612'619	89'511	447'870	1'150'000
Prozentanteil gerundet (gemäss § 9 FILAV EG)	53.27%	7.78%	38.95%	100.00%
Total Zentrumsabgeltung	612'605	89'470	447'925	1'150'000

Die Dotation von 1.15 Mio. Franken wird somit mit folgendem Schlüssel an die Zentrumslasten der Städte ausgeglichen: **Solothurn 53.27%** (Vorjahr: 54.46%), **Grenchen 7.78%** (Vorjahr: 9.12%) und **Olten 38.95%** (Vorjahr: 36.42%).

2.3.3 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich

Mit dem arbeitsmarktlichen Lastenausgleich werden während acht Jahren (2020-2027) die prognostizierten Steuerausfälle infolge der kantonalen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF 2020) bei den Einwohnergemeinden wesentlich ausgeglichen. Dabei hat der arbeitsmarktliche

Lastenausgleich die Hälfte der prognostizierten Steuerausfälle auszugleichen. Für das Jahr 2023 wurden insgesamt 42.4 Mio. Franken prognostiziert, die Hälfte beläuft sich auf 21.2 Mio. Franken. Dazu sind die Indikatoren "Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen" und "Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in" massgebend.

Der Indikator "Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen" soll **mit 19'080'000 Franken** dotiert werden. Dies entspricht, wie im laufenden Jahr, 90% der Dotation im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich. Um aus diesem Indikator einen Beitragsanspruch zu erlangen, müssen die Einwohnergemeinden eine **minimale Abweichung von 1.25 des Medianwerts** aufweisen. Die **maximale Abweichung wird bei 3.0** fixiert.

Der Indikator "Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in" soll **mit 2'120'000 Franken** dotiert werden. Dies entspricht 10% der Dotation im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und dem Anteil des laufenden Jahres. Um aus diesem Indikator Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden eine **minimale Abweichung von 1.25 des Medianwertes** aufweisen. Die **maximale Abweichung wird bei 2.0** fixiert.

Bezüglich Härtefallausgleich ergibt sich keine Beschlussfassung durch den Kantonsrat. Der Anspruch nach Gemeinde ist auf der Grundlage von § 39 Abs. 3 FILAG EG aufgrund der Härtefallbilanz für die ganze 8-jährige Dauer des Gemeindeausgleichs festgelegt worden. Für das Jahr 2023 ergibt sich netto ein Ausgleichsvolumen von 3.6 Mio. Franken. Dieses liegt gegenüber dem Vorjahr um rund 2.3 Mio. Franken tiefer. Der Grund dafür ist, dass sich die Zielrestbelastung der Gemeinden im 4. Vollzugsjahr der auf 8 Jahre befristeten Regelung von neu 4% statt 3% erhöht.

2.3.4 Besondere Beiträge Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen

Auf der Grundlage § 17 FILAG EG (Besitzstand neurechtliche Fusionen) erhalten Einwohnergemeinden zusätzlich zu den ordentlichen Ausgleichsbeiträgen des Finanz- und Lastenausgleichs einen besonderen Beitrag, sofern eine Schlechterstellung als Folge des Zusammenschlusses vorliegt. Folgende Einwohnergemeinden erhalten einen Ausgleich:

Fusionszeitpunkt	Neue Einwohnergemeinde (EG) Fusionspartner	Dauer Übergangsregelung Anspruchsdauer Besitzstand	Besitzstand in Fr. nach § 35 Abs. 2 und § 17 FILAG EG	Ausgleichs-
				beitrag in Fr. Jahr 2023
01.01.2020	EHG Nunningen EG Nunningen, BG Nunningen	2020-2022 2023-2025	44'374	4'888
01.01.2014	EG Buchegg EG Aetigkofen, EG Aetingen, EG Bibern, EG Brügglen, EG Gosswilwil, EG Hessigkofen, EG Küttigkofen, EG Kyburg-Buchegg, EG Mühledorf, EG Tscheppach	2014-2016 2017-2022	1'170'193	-16'608
Total				-11'720

Die Ermittlung eines Besitzstandes der Gemeinde Nunningen basiert auf dem Ausgleichsergebnis zum FILA 2022. Dieses wird dem Ergebnis aus dem jeweils neuen FILA gegenübergestellt. Daraus ergibt sich als Differenz ein variabler Ausgleichsbeitrag (§ 17 Abs. 1 FILAG EG). Die Differenzberechnung gilt nur bezüglich der Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG) und den Lastenausgleichen (§ 12 FILAG EG).

Der Besitzstand für die Gemeinde Buchegg ist im FILA 2023 ausgelaufen. Bei der Abgabe von 16'608 Franken handelt es sich um eine rückwirkende Korrektur des Besitzstandes infolge Bereinigung des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs im FILA 2021. Siehe dazu Ziffer 2.4.

2.4 Berichtigung Vollzug 2021

Wir haben in unserer Stellungnahme zur Interpellation KR Ruf: Inkorrekte Zahlengrundlage im Finanz- und Lastenausgleich 2022 (RRB Nr. 2021/1702 vom 23. November 2021), eine Berichtigung des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs infolge eines Übertragungsfehlers im FILA 2021 angekündigt. Gestützt auf § 25 FILAG wird demzufolge das Teilgefäss Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in bei 29 Einwohnergemeinden rückwirkend berichtigt. Die daraus resultierenden Be- und Entlastungswirkungen liegen bei allen Gemeinden unter einem Steuerfusspunkt. Als Folge muss der Besitzstand der Einwohnergemeinde Buchegg rückwirkend für das Jahr 2021 ebenfalls angepasst werden.

Im Sinne der erhöhten Transparenz werden ab dieser Vorlage und gleichzeitig mit unserer Botschaft die einschlägigen Indikatorenwerte pro Teilgefäss und Gemeinde (sofern nicht datenschutzpflichtig) auf der Webseite des Amtes für Gemeinden separat veröffentlicht (agem.so->Gemeindefinanzen->Finanzausgleich->Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG)).

2.5 Beurteilung Antragsvariante

Die Antragsvariante setzt im Ressourcenausgleich auf Kontinuität: Die Steuerungsgrössen der Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich sowie die Mindestausstattung sollen unverändert bleiben. Trotz etwas rückläufiger durchschnittlicher Steuerkraft infolge tieferem Steueraufkommen JP, ergeben sich aktuell keine grossflächigen, gegenläufigen Entwicklungen bezüglich der Steuerkraft und der Ausgleichsleistung nach Gemeinde. Somit ist eine Anpassung der beiden Steuerungsgrössen im Ressourcenausgleich derzeit nicht erforderlich.

Im FILA 2022 wurden die Dotationen in den geografisch-topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleichen um je 1.0 Mio. Franken auf 11.0 respektive 10.0 Mio. Franken erhöht. Diese höheren Dotationen werden im FILA 2023 beibehalten, da die zusätzlichen Dotationen auch im FILA 2023 mehrheitlich jene Gemeinden entlasten, welche überdurchschnittlich hohe Steuerfüsse NP aufweisen.

Im Disparitätenausgleich erhalten 67 Einwohnergemeinden einen Beitrag (Vorjahr: 70) und 42 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 39) leisten eine Abgabe. 36 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 41) erhalten mit der Mindestausstattung einen zusätzlichen Beitrag.

Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich werden 44 Gemeinden (Vorjahr: 48) berücksichtigt. Darunter sind 34 Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Steuerfüssen NP, welche im Umfang von rund 820'000 Franken von der im letzten Jahr zusätzlich eingeführten Dotation von 1.0 Mio. Franken partizipieren.

Aus dem sozio-demografischen Lastenausgleich erhalten 38 Gemeinden (Vorjahr: 39) einen Beitrag. Davon weisen 23 Gemeinden Steuerfüsse NP über dem kantonalen Durchschnitt aus. Diese erhalten aus der höheren Dotation von 1.0 Mio. Franken insgesamt 812'000 Franken an zusätzlichen Beiträgen.

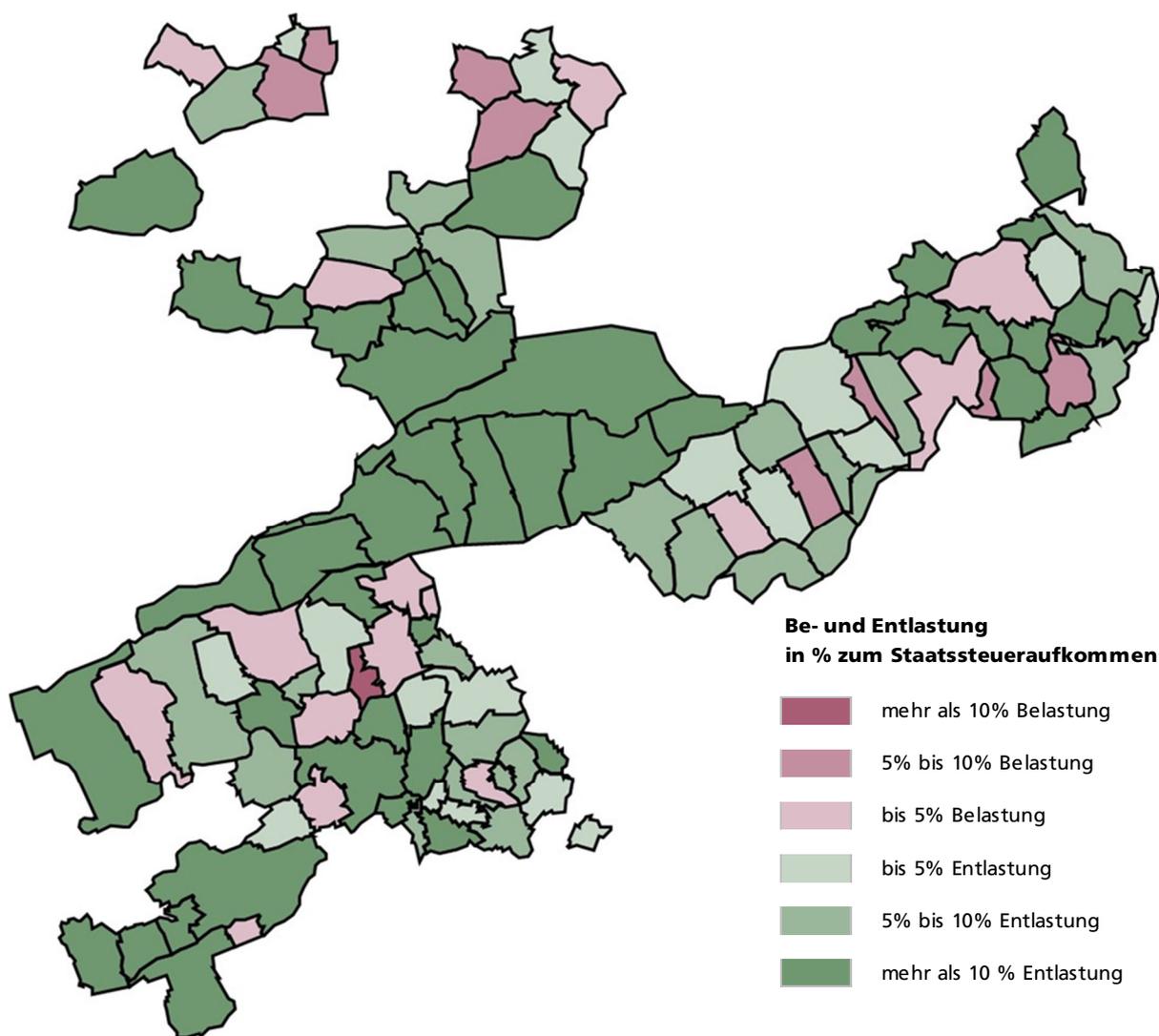
Die Zentrumlastenabgeltung wird wie im FILA EG 2022 mit 1.15 Mio. Franken dotiert. Die Abgeltung für die Zentrumslasten erfolgt nach der gleichen Systematik wie sie vom Kantonsrat ab dem FILA 2021 gutgeheissen wurde. Die Verschiebungen unter den Städten begründen sich mit

Verschiebungen in der jeweiligen Kostensituation im Bereich Kultur, Freizeit und Sport. Sie belaufen sich im Umfang von maximal 2.5 % im Vergleich zum Vorjahreswert zu Gunsten der Stadt Olten.

Im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich werden die prognostizierten Steuerausfälle aus der kantonalen Unternehmenssteuerreform STAF 2020 der Einwohnergemeinden zu 50 Prozent abgedeckt. Die Steuerungsgrössen und die Dotationen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. 58 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 56) erhalten aus diesem Gefäss einen Beitrag. Mit dem Wirksamkeitsbericht im nächsten Jahr wird erstmals prüfbar, in welchem Ausmass dieser Ausgleich den tatsächlichen Steuerausfällen der Gemeinden für die ersten zwei Jahre (2020 und 2021) entspricht.

2.6 Übersicht Be- und Entlastungswirkung insgesamt

Insgesamt leisten somit 24 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 22) im 2023 netto eine Abgabe, 85 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 87) erhalten einen Beitrag (netto). Nachfolgende Grafik zeigt in der Übersicht die Be- und Entlastungswirkung in Prozent zum massgebenden Staatssteueraufkommen des FILA 2023.



2.7 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)

Die FILAKO hat an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2022 die Steuerungsgrössen beraten. Sie empfiehlt dem Regierungsrat, dem Kantonsrat die vorliegende Antragsvariante zu beantragen.

2.8 Steuerungsgrössen im Überblick

Zusammenfassend ergeben sich die nachfolgenden Steuerungsgrössen zum FILA 2023, welche dem Antrag im Beschlussentwurf entsprechen. Im Vergleich dazu die geltenden Steuerungsgrössen des Vorjahres (RG 0131/2021 vom 31. August 2021):

	Vorjahr	FILA 2023
Ressourcenausgleich		
Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich	37%	37%
Mindestaustattung	91%	91%
Geografisch-topografischer Lastenausgleich		
Strassenlänge pro Einwohner/in		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.50	1.50
Grundbeitrag Kanton	5'500'000	5'500'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.50	2.50
Produktivfläche pro Einwohner/in		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.50	1.50
Grundbeitrag Kanton	5'500'000	5'500'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.50	2.50
Soziodemografischer Lastenausgleich		
EL-Quote		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.60	1.60
Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'000'000
Ausländerquote (ohne Staatsangehörige aus D, A, FL)		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	1.60	1.60
Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'000'000
Zentrumslastenabgeltung		
Grundbeitrag Kanton	1'150'000	1'150'000
Prozentsatz Solothurn	54.46%	53.27%
Prozentsatz Grenchen	9.12%	7.78%
Prozentsatz Olten	36.42%	38.95%
Arbeitsmarktlischer Lastenausgleich (2020-2027)		
Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.25	1.25
Grundbeitrag Kanton	19'080'000	19'080'000
maximale Abweichung vom Medianwert	3.00	3.00
Anzahl Steuerpflichtige JP pro Einwohner/in		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.25	1.25
Grundbeitrag Kanton	2'120'000	2'120'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.00	2.00
Härtefallausgleich STAF2020 (2020-2027) ¹⁾		
Zielrestbelastung	3.00%	4.00%
Grundbeitrag Kanton	5'939'889	3'596'908

¹⁾ Keine Beschlussfassung durch Kantonsrat. Einmalige Festlegung mit Härtefallbilanz gemäss § 38 Abs. 3 FILAG EG per Inkraftsetzung Gesetzgebung

2.9 Fondsrechnung

Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds wird einerseits von den Abgaben der ressourcenstarken Gemeinden und andererseits aus dem ordentlichen und aktuell besondere (befristeten) Staatsbeitrag STAF 2020 gespeist. Er dient gemäss § 21 FILAG EG zur Finanzierung der Beiträge an die Gemeinden inkl. jene aus Rekursen sowie zur Finanzierung der Beiträge, welche im Zusammenhang mit Gemeindefusionen fällig werden.

Dieser Fonds ist als Schwankungsreserve konzipiert. Das heisst, allfällige Mehr- oder Mindermittel aufgrund der Ausgleichszahlen hat der Fonds auszugleichen. Gesetzlich wird ein maximaler Bestand per Ende Jahr von 25% der durchschnittlichen Jahresauszahlungen vorgesehen. Bezogen auf die Jahre 2020-2022 würde das einen Maximalbestand von bis 20.3 Mio. Franken zulassen. Der Fondsbestand beträgt per 31.12.2021 rund 11.0 Mio. Franken.

Positionen	in Fr.
Aufwand	
Beiträge an Einwohnergemeinden	
- Ressourcenausgleich	26'608'395
- Mindestausstattung	12'712'000
- Lastenausgleich geografisch-topografisch	11'000'000
- Lastenausgleich soziodemografisch	10'000'000
- Zentrumslastenausgleich	1'150'000
- Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich	21'200'000
- Härtefallausgleich STAF 2020	3'597'000
- Besitzstandsregelung Fusionen	-11'720
<i>Total Beiträge an Einwohnergemeinden</i>	<i>86'255'675</i>
- Verwaltungskosten	250'000
- Honorare und Dienstleistungen	50'000
- Projektkostenbeitrag (Fusionsbeitrag)	30'000
Total	86'585'675
Ertrag	
Abgaben von Einwohnergemeinden	
- Ressourcenausgleich	26'608'395
<i>Total Abgaben von Einwohnergemeinden</i>	<i>26'608'395</i>
Staatsbeitrag Kanton	38'500'000
Staatsbeitrag Ausgleich STAF 2020	24'800'000
Fondsverzinsung	0
Total	89'908'395
Fondsveränderung	3'322'720

Der Fondsbestand beläuft sich per 31. Dezember 2023 auf voraussichtlich rund 15.0 Mio. Franken. Aus Sicht der FILAKO ist eine erneute Äufnung des Fonds vertretbar, zumal es sich bei diesem Fonds um eine Schwankungsreserve handelt, womit nicht ausschliessbaren Verwerfungen entgegen gesteuert werden kann. Wir teilen diese Ansicht.

3. Verhältnis zur Planung

Botschaft und Entwurf entsprechen der finanziellen Planung zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2023 – 2026, respektive den Eingaben zum Voranschlag 2023.

4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2023

4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2023

Mit der Beschlussfassung des Kantonsrates zu dieser Vorlage ergeben sich die voraussichtlichen Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich für das Jahr 2023. Sie sind im Anhang gemäss Tabelle 1 nach Einwohnergemeinden offengelegt (Abgaben = Belastung, Vorzeichen "-"; Beitrag = Gutschrift, kein Vorzeichen).

Die Eröffnung der definitiven Abgaben und Beiträge an die Einwohnergemeinden erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement auf der Grundlage von § 23 FILAG EG.

5. Rechtliches

Dieser Kantonsratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (5)
Finanz- und Lastenausgleichskommission (8, Versand durch Amt für Gemeinden, wys)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste